Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: Ha-Bö		**21/017/10**		23.09.2021
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**		**Ergebnis**
GR	05.10.2021	Kenntnisnahme	öffentlich	

Mitteilungsvorlage
Eilentscheidung Nr. 21/02 Außerplanmäßige Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für schwer belüftbare Räume für die Reutlinger Kindertageseinrichtungen

Bezugsdrucksache
21/016/02, 21/006/021, 21/006/023

Kurzfassung

Um den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie im kommenden Herbst so sicher wie möglich zu gestalten, wurden für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft nach beschränkter Ausschreibung insgesamt bis zu 58 mobile Luftfilteranlagen für schwer belüftbare Räume außerplanmäßig beschafft.

Die Eilentscheidung Nr. 21/02 wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt

1. Das Land Baden-Württemberg hat im Juni 2021 die Förderung von mobilen Raumluftreinigungsgeräten für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie angekündigt. Die Verwaltung hat über dieses Thema im VKSA am 13.07.2021, im Gemeinderat am 20.07.2021 und in der zusätzlichen Sitzung des VKSA am 10.08.2021 informiert.

   Basis für die Informationen war eine Studie der Uni Stuttgart in Kooperation mit der Stadt Stuttgart, die von Januar bis Juni 2021 durchgeführt wurde. Mit dieser Studie wurden die Wirksamkeit und der Einsatz von mobilen Raumluftgeräten in verschiedenen Schulen und deren Räumen geprüft/getestet. Hierbei kamen ausschließlich Raumluftfiltergeräte mit der HEPA-Filtertechnik zum Einsatz. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mobile Raumluftreinigungsgeräte die Infektionsgefahr in sehr geringem Umfang reduzieren. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass mobile Raumluftreinigungsgeräte das regelmäßige Lüften der Räume und die sonst notwendigen Hygienemaßnahmen nicht ersetzen können. Deshalb empfiehlt die Studie den Einsatz von mobilen Raumluftreinigungsgeräten nur als zusätzlichen Baustein in schwer belüftbaren Räumen für den sicheren Betrieb der Kindertageseinrichtungen vorzusehen.

2. Das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg trat am 07.08.2021 in Kraft. Es sieht folgende Prioritätsstufen für eine Förderung vor:

   „4.1 a) Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;

b) Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schule mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;

c) Kauf von marktgängigen CO^2-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;

d) Kauf mobiler Raumluftfiltergeräte, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen), soweit diese in der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden."

Der Fördersatz beträgt für alle Prioritätsstufen 50 % bis max. 2.500 €/Gerät. Das Antragsverfahren wird in einem modifizierten Windhundverfahren durchgeführt.

3. Über die Beschaffung von insgesamt 366 CO2-Ampeln für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde bereits im Gemeinderat am 20.07.2021 berichtet. Sie wurden bereits geliefert.

4. Bei den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wurden bis zu 58 schwer belüftbare Räume im Sinne der Förderrichtlinien ermittelt. Damit der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien 2021 ermöglicht wird, wurden Raumluftfiltergeräte für diese schwer belüftbaren Räume bereits am 09.08.2021 beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 06.09.2021 statt.

   Eine zeitliche Verzögerung bei der Bestellung und Lieferung durfte im Hinblick auf die aufgelegten Förderprogramme (Windhundverfahren), der höchst angespannten Marktlage und der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für die Erzieherinnen/Erzieher und Kinder in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft dringend vermieden werden. Daher war eine Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters zu treffen.

   Die Eilentscheidung Nr. 21/02 wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

5. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 207.060 € (brutto) erfolgt über Einzahlungen aus bisher nicht geplanten Fördermitteln (50 %) und über Restmittel aus dem THH Amt 65, Projekt 7.3650.002.00 „Kinderhaus Schleestraße Neubau Ersatz". Die laufenden Kosten pro Jahr von bis zu 34.000 € (brutto) sind aus dem Budget des Sozialamtes (Ergebnishaushalt, THH 50 Produktgruppe 36.50) zu decken.

6. Die Anträge 21/006/21 (Fraktion Die Grünen und Unabhängigen wegen CO2-Ampeln) und 21/006/023 (SPD-Fraktion wegen mobiler Luftfilter) sind damit erledigt.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlage